

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 599 endg.
Brüssel, den 13.12.1994

94/0293(AVC) 94/0294(AVC)
94/0295(AVC) 94/0296(AVC)
94/0297(AVC) 94/0298(AVC)

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION 94/0293(AVC)

über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Bulgarien andererseits

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION 94/0294(AVC)

über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Ungarn andererseits

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION 94/0295(AVC)

über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Polen andererseits

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION 94/0296(AVC)

über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und Rumänien andererseits

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION 94/0297(AVC)

über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Tschechischen Republik andererseits

VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION 94/0298(AVC)

über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Slowakischen Republik andererseits

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Die beigefügten Vorschläge für Beschlüsse des Rates und der Kommission enthalten die Rechtsakte über den Abschluß der Zusatzprotokolle zu den Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Bulgarien, der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik bzw. Rumänien andererseits über die Beteiligung dieser Länder an den Gemeinschaftsprogrammen.
2. Nachdem der Rat am 27. Juli 1994 die Verhandlungsdirektiven und einen diesen beigefügten Protokollentwurf angenommen hatte, fanden die Verhandlungen am 17. Oktober 1994 statt und führten zur Paraphierung der Zusatzprotokolle.
3. Die Zusatzprotokolle umfassen Bereiche, die unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, und werden auf unbegrenzte Zeit geschlossen.

Die Beteiligung der assoziierten mitteleuropäischen Länder an den sie interessierenden Gemeinschaftsprogrammen ist im Hinblick auf ihre Integration in die Union und ihren künftigen Beitritt von großer Bedeutung.

4. Die Zusatzprotokolle enthalten folgende Grundsätze:
 - das betreffende mitteleuropäische Land kann sich an den Programmen in den in Artikel 1 genannten Bereichen beteiligen; diese Aufzählung ist nicht erschöpfend, denn die Vertragsparteien können vereinbaren, sie um weitere Bereiche zu ergänzen;
 - der Assoziationsrat beschließt über die Voraussetzungen und Bedingungen ihrer Beteiligung;
 - das betreffende mitteleuropäische Land trägt die Kosten seiner Beteiligung selbst; erforderlichenfalls kann die Gemeinschaft im Einzelfall beschließen, seinen Beitrag zu bezuschussen.
5. Mit dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls werden alle allgemeinen, institutionellen und Schlußbestimmungen des Europa-Abkommens anwendbar, so

daß der Assoziationsrat die ihm zugewiesenen Aufgaben gegebenenfalls auch bereits vor Inkrafttreten des Europa-Abkommens aufgrund des Zusatzprotokolls wahrnehmen kann.

6. Angesichts der großen Vielfalt der Gemeinschaftsprogramme, an denen sich die mitteleuropäischen Länder aufgrund der Zusatzprotokolle beteiligen können, sollte der Abschluß dieser Protokolle auf denselben Rechtsgrundlagen erfolgen, auf denen auch die Teile der Europa-Abkommen beruhen, die unter die Zuständigkeiten der EG und der EAG fallen, nämlich Artikel 238 EG bzw. Artikel 101 EAGV. Die Zuständigkeiten der EGKS sind nicht berührt.

Die Zusatzprotokolle betreffen nur die Gemeinschaftsprogramme; es handelt sich also um rein gemeinschaftliche und nicht um gemischte Übereinkünfte, so daß für das Inkrafttreten der Protokolle die Ratifikation durch die einzelnen Mitgliedstaaten nicht erforderlich ist.

7. Die Verfahren der beiden betroffenen Gemeinschaften (EWG, EAG) für die Unterzeichnung und den Abschluß der Zusatzprotokolle unterscheiden sich hinsichtlich des Abschlusses:

- nach Zustimmung des Europäischen Parlaments schließt der Rat die Zusatzprotokolle im Namen der Europäischen Gemeinschaft durch Annahme der beigefügten Beschlüsse nach Artikel 238 E G ;
- der Rat stimmt den Zusatzprotokollen nach Artikel 101 Absatz 2 EAGV zu. Die Protokolle werden dann von der Kommission (im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft) abgeschlossen.

8. Die Kommission ersucht den Rat daher, die beigefügten Vorschläge anzunehmen.

4

VORSCHLAG

94/0293 (AVC)

BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION

über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Bulgarien andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

UND DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

nach Zustimmung des Rates gemäß Artikel 101 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Kopenhagen vom 21. und 22. Juni 1993 den Wunsch geäußert, daß die neuen Gemeinschaftsprogramme für die assoziierten mitteleuropäischen Länder geöffnet werden und daß dabei von den Programmen ausgegangen wird, an denen sich die EFTA-Staaten beteiligen können.

Die Kommission hat im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft ein Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen mit der Republik Bulgarien ausgehandelt -

¹ABl. Nr. C ...

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Das am ... unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Bulgarien andererseits wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Zusatzprotokolls ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der von der Gemeinschaft im Assoziationsrat jeweils einzunehmende Standpunkt wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft festgelegt.

Artikel 3

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 4 des Zusatzprotokolls vorgesehene Notifikation im Namen der Europäischen Gemeinschaft vor.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

ZUSATZPROTOKOLL

zum Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT UND DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT (im folgenden "Gemeinschaft" genannt)

einerseits und

DIE REPUBLIK BULGARIEN (im folgenden "Bulgarien" genannt)

andererseits,

IN DER ERWÄGUNG, daß das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits (im folgenden "Europa-Abkommen" genannt) am 8. März 1993 in Brüssel unterzeichnet worden ist,

IN DER ERWÄGUNG, daß zu den in Artikel 1 des Europa-Abkommens genannten Zielen die Schaffung eines angemessenen Rahmens für die schrittweise Integration Bulgariens in die Gemeinschaft gehört,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Gemeinschaft und Bulgarien in Titel VI und in Titel VII des Europa-Abkommens übereingekommen sind, die wirtschaftliche und die kulturelle Zusammenarbeit zu fördern,

IN DER ERWÄGUNG, daß der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 21. und 22. Juni 1993 in Kopenhagen die den assoziierten Ländern eingeräumte Möglichkeit begrüßt hat, sich im Rahmen der Europa-Abkommen an Gemeinschaftsprogrammen zu beteiligen,

IN DER ERWÄGUNG, daß nach den Schlußfolgerungen der Präsidentschaft des Europäischen Rates vom 21. und 22. Juni 1993 in Kopenhagen die künftige Zusammenarbeit mit den assoziierten Ländern auf das nunmehr feststehende Ziel einer Mitgliedschaft abzustimmen ist und daß diese Zusammenarbeit zur Förderung der Integration eine Beteiligung der assoziierten Länder an Gemeinschaftsprogrammen einschließen wird,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Protokoll zu schließen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT:

... ;

DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT:

... ;

BULGARIEN:

... ;

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Bulgarien kann sich an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft in folgenden Bereichen beteiligen:

- Forschung und technologische Entwicklung,
- Informationsdienste,
- Umwelt,
- allgemeine und berufliche Bildung und Jugend,
- Sozial- und Gesundheitspolitik,
- Verbraucherschutz,
- kleine und mittlere Unternehmen,
- Fremdenverkehr,
- Kultur,
- audiovisueller Sektor,
- Katastrophenschutz,
- Handelsförderung,
- Energie,
- Verkehr und
- Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit.

Die Vertragsparteien können vereinbaren, dieser Liste weitere Bereiche anzufügen, wenn dies nach ihrer Auffassung im beiderseitigen Interesse liegt oder zur Verwirklichung der Ziele des Europa-Abkommens beiträgt.

8

Artikel 2

Unbeschadet einer bereits bestehenden Beteiligung Bulgariens an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beschließt der im Europa-Abkommen vorgesehene Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen Bulgarien sich an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann.

Artikel 3

Der Finanzbeitrag Bulgariens zu den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beruht auf dem Grundsatz, daß Bulgarien die Kosten seiner Beteiligung selbst trägt.

Erforderlichenfalls kann die Gemeinschaft im Einzelfall nach den für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Regeln beschließen, den Beitrag Bulgariens zu bezuschussen.

Die Vertragsparteien können vereinbaren, daß die einschlägigen Bestimmungen des Titels VIII des Europa-Abkommens über die finanzielle Zusammenarbeit Anwendung finden.

Artikel 4

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Artikel 5

Dieses Protokoll gilt als Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien. Alle allgemeinen, institutionellen und Schlußbestimmungen finden ab Inkrafttreten dieses Protokolls auch bereits vor Inkrafttreten des Europa-Abkommens entsprechende Anwendung.

Artikel 6

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und bulgarischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Gemeinschaft

Für die Republik Bulgarien

VORSCHLAG

94/0294 (AVC)

- BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION

über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Ungarn andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

UND DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments²,

nach Zustimmung des Rates gemäß Artikel 101 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Kopenhagen vom 21. und 22. Juni 1993 den Wunsch geäußert, daß die neuen Gemeinschaftsprogramme für die assoziierten mitteleuropäischen Länder geöffnet werden und daß dabei von den Programmen ausgegangen wird, an denen sich die EFTA-Staaten beteiligen können.

Die Kommission hat im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft ein Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen mit der Republik Ungarn ausgehandelt -

²ABl. Nr. C ...

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Das am ... unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Ungarn andererseits wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Zusatzprotokolls ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der von der Gemeinschaft im Assoziationsrat jeweils einzunehmende Standpunkt wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft festgelegt.

Artikel 3

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 4 des Zusatzprotokolls vorgesehene Notifikation im Namen der Europäischen Gemeinschaft vor.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

17

ZUSATZPROTOKOLL

zum Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT UND DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT (im folgenden "Gemeinschaft" genannt)

einerseits und

DIE REPUBLIK UNGARN (im folgenden "Ungarn" genannt)

andererseits,

IN DER ERWÄGUNG, daß das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Ungarn andererseits (im folgenden "Europa-Abkommen" genannt) am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichnet worden ist,

IN DER ERWÄGUNG, daß zu den in Artikel 1 des Europa-Abkommens genannten Zielen die Schaffung eines angemessenen Rahmens für die schrittweise Integration Ungarns in die Gemeinschaft gehört,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Gemeinschaft und Ungarn in Titel VI und in Titel VII des Europa-Abkommens übereingekommen sind, die wirtschaftliche und die kulturelle Zusammenarbeit zu fördern,

IN DER ERWÄGUNG, daß der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 21. und 22. Juni 1993 in Kopenhagen die den assoziierten Ländern eingeräumte Möglichkeit begrüßt hat, sich im Rahmen der Europa-Abkommen an Gemeinschaftsprogrammen zu beteiligen,

IN DER ERWÄGUNG, daß nach den Schlußfolgerungen der Präsidentschaft des Europäischen Rates vom 21. und 22. Juni 1993 in Kopenhagen die künftige Zusammenarbeit mit den assoziierten Ländern auf das nunmehr feststehende Ziel einer Mitgliedschaft abzustimmen ist und daß diese Zusammenarbeit zur Förderung der Integration eine Beteiligung der assoziierten Länder an Gemeinschaftsprogrammen einschließen wird,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Protokoll zu schließen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT:

... ;

DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT:

... ;

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK UNGARN:

... ;

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Ungarn kann sich an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft in folgenden Bereichen beteiligen:

- Forschung und technologische Entwicklung,
- Informationsdienste,
- Umwelt,
- allgemeine und berufliche Bildung und Jugend,
- Sozial- und Gesundheitspolitik,
- Verbraucherschutz,
- kleine und mittlere Unternehmen,
- Fremdenverkehr,
- Kultur,
- audiovisueller Sektor,
- Katastrophenschutz,
- Handelsförderung,
- Energie,
- Verkehr und
- Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit.

Die Vertragsparteien können vereinbaren, dieser Liste weitere Bereiche anzufügen, wenn dies nach ihrer Auffassung im beiderseitigen Interesse liegt oder zur Verwirklichung der Ziele des Europa-Abkommens beiträgt.

Artikel 2

Unbeschadet einer bereits bestehenden Beteiligung Ungarns an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beschließt der durch das Europa-Abkommen eingesetzte Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen Ungarn sich an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann.

Artikel 3

Der Finanzbeitrag Ungarns zu den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beruht auf dem Grundsatz, daß Ungarn die Kosten seiner Beteiligung selbst trägt.

Erforderlichenfalls kann die Gemeinschaft im Einzelfall nach den für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Regeln beschließen, den Beitrag Ungarns zu bezuschussen.

Die Vertragsparteien können vereinbaren, daß die einschlägigen Bestimmungen des Titels VIII des Europa-Abkommens über die finanzielle Zusammenarbeit Anwendung finden.

Artikel 4

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Artikel 5

Dieses Protokoll gilt als Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Ungarn. Alle allgemeinen, institutionellen und Schlußbestimmungen finden ab Inkrafttreten dieses Protokolls entsprechende Anwendung.

Artikel 6

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und ungarischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Gemeinschaft

Für die Regierung der Republik Ungarn

15

ERKLÄRUNG DER REPUBLIK UNGARN

"Bei der Durchführung der Artikel 2 und 3 dieses Protokolls soll besonders auf die zweckdienliche Anwendung der in den Protokollen 31 und 32 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelegten Regeln und Grundsätze geachtet werden."

VORSCHLAG

94/0295 (AVC)

BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION

über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Polen andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

UND DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments³,

nach Zustimmung des Rates gemäß Artikel 101 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Kopenhagen vom 21. und 22. Juni 1993 den Wunsch geäußert, daß die neuen Gemeinschaftsprogramme für die assoziierten mitteleuropäischen Länder geöffnet werden und daß dabei von den Programmen ausgegangen wird, an denen sich die EFTA-Staaten beteiligen können.

Die Kommission hat im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft ein Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen mit der Republik Polen ausgehandelt -

³ABl. Nr. C ...

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Das am ... unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Republik Polen andererseits wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Zusatzprotokolls ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der von der Gemeinschaft im Assoziationsrat jeweils einzunehmende Standpunkt wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft festgelegt.

Artikel 3

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 4 des Zusatzprotokolls vorgesehene Notifikation im Namen der Europäischen Gemeinschaft vor.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

ZUSATZPROTOKOLL

zum Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT UND DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT (im folgenden "Gemeinschaft" genannt)

einerseits und

DIE REPUBLIK POLEN (im folgenden "Polen" genannt)

andererseits,

IN DER ERWÄGUNG, daß das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Polen andererseits (im folgenden "Europa-Abkommen" genannt) am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichnet worden ist,

IN DER ERWÄGUNG, daß zu den in Artikel 1 des Europa-Abkommens genannten Zielen die Schaffung eines angemessenen Rahmens für die schrittweise Integration Polens in die Gemeinschaft gehört,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Gemeinschaft und Polen in Titel VI und in Titel VII des Europa-Abkommens übereingekommen sind, die wirtschaftliche und die kulturelle Zusammenarbeit zu fördern,

IN DER ERWÄGUNG, daß der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 21. und 22. Juni 1993 in Kopenhagen die den assoziierten Ländern eingeräumte Möglichkeit begrüßt hat, sich im Rahmen der Europa-Abkommen an Gemeinschaftsprogrammen zu beteiligen,

IN DER ERWÄGUNG, daß nach den Schlußfolgerungen der Präsidentschaft des Europäischen Rates vom 21. und 22. Juni 1993 in Kopenhagen die künftige Zusammenarbeit mit den assoziierten Ländern auf das nunmehr feststehende Ziel einer Mitgliedschaft abzustimmen ist und daß diese Zusammenarbeit zur Förderung der Integration eine Beteiligung der assoziierten Länder an Gemeinschaftsprogrammen einschließen wird,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Protokoll zu schließen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT:

... ;

DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT:

... ;

POLEN :

... ;

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Polen kann sich an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft in folgenden Bereichen beteiligen:

- Forschung und technologische Entwicklung,
- Informationsdienste,
- Umwelt,
- allgemeine und berufliche Bildung und Jugend,
- Sozial- und Gesundheitspolitik,
- Verbraucherschutz,
- kleine und mittlere Unternehmen,
- Fremdenverkehr,
- Kultur,
- audiovisueller Sektor,
- Katastrophenschutz,
- Handelsförderung,
- Energie,
- Verkehr und
- Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit.

Die Vertragsparteien können vereinbaren, dieser Liste weitere Bereiche anzufügen, wenn dies nach ihrer Auffassung im beiderseitigen Interesse liegt oder zur Verwirklichung der Ziele des Europa-Abkommens beiträgt.

Artikel 2

Unbeschadet einer bereits bestehenden Beteiligung Polens an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beschließt der durch das Europa-Abkommen eingesetzte Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen Polen sich an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann.

Artikel 3

Der Finanzbeitrag Polens zu den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beruht auf dem Grundsatz, daß Polen die Kosten seiner Beteiligung selbst trägt.

Erforderlichenfalls kann die Gemeinschaft im Einzelfall nach den für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Regeln beschließen, den Beitrag Polens zu bezuschussen.

Die Vertragsparteien können vereinbaren, daß die einschlägigen Bestimmungen des Titels VIII des Europa-Abkommens über die finanzielle Zusammenarbeit Anwendung finden.

Artikel 4

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Artikel 5

Dieses Protokoll gilt als Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen. Alle allgemeinen, institutionellen und Schlußbestimmungen finden ab Inkrafttreten dieses Protokolls entsprechende Anwendung.

Artikel 6

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und polnischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

VORSCHLAG

94/0296 (AVC)

BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION

über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und Rumänien andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

UND DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments⁴,

nach Zustimmung des Rates gemäß Artikel 101 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Kopenhagen vom 21. und 22. Juni 1993 den Wunsch geäußert, daß die neuen Gemeinschaftsprogramme für die assoziierten mitteleuropäischen Länder geöffnet werden und daß dabei von den Programmen ausgegangen wird, an denen sich die EFTA-Staaten beteiligen können.

Die Kommission hat im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft ein Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen mit Rumänien ausgehandelt -

⁴ABl. Nr. C ...

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Das am ... unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und Rumänien andererseits wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Zusatzprotokolls ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der von der Gemeinschaft im Assoziationsrat jeweils einzunehmende Standpunkt wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft festgelegt.

Artikel 3

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 4 des Zusatzprotokolls vorgesehene Notifikation im Namen der Europäischen Gemeinschaft vor.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

ZUSATZPROTOKOLL

zum Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT UND DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT (im folgenden "Gemeinschaft" genannt)

einerseits und

RUMÄNIEN

andererseits,

IN DER ERWÄGUNG, daß das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits (im folgenden "Europa-Abkommen" genannt) am 1. Februar 1993 in Brüssel unterzeichnet worden ist,

IN DER ERWÄGUNG, daß zu den in Artikel 1 des Europa-Abkommens genannten Zielen die Schaffung eines angemessenen Rahmens für die schrittweise Integration Rumäniens in die Gemeinschaft gehört,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Gemeinschaft und Rumänien in Titel VI und in Titel VII des Europa-Abkommens übereingekommen sind, die wirtschaftliche und die kulturelle Zusammenarbeit zu fördern,

IN DER ERWÄGUNG, daß der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 21. und 22. Juni 1993 in Kopenhagen die den assoziierten Ländern eingeräumte Möglichkeit begrüßt hat, sich im Rahmen der Europa-Abkommen an Gemeinschaftsprogrammen zu beteiligen,

IN DER ERWÄGUNG, daß nach den Schlußfolgerungen der Präsidentschaft des Europäischen Rates vom 21. und 22. Juni 1993 in Kopenhagen die künftige Zusammenarbeit mit den assoziierten Ländern auf das nunmehr feststehende Ziel einer Mitgliedschaft abzustimmen ist und daß diese Zusammenarbeit zur Förderung der Integration eine Beteiligung der assoziierten Länder an Gemeinschaftsprogrammen einschließen wird,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Protokoll zu schließen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT:

... ;

DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT:

... ;

RUMÄNIEN:

... ;

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Rumänien kann sich an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft in folgenden Bereichen beteiligen:

- Forschung und technologische Entwicklung,
- Informationsdienste,
- Umwelt,
- allgemeine und berufliche Bildung und Jugend,
- Sozial- und Gesundheitspolitik,
- Verbraucherschutz,
- kleine und mittlere Unternehmen,
- Fremdenverkehr,
- Kultur,
- audiovisueller Sektor,
- Katastrophenschutz,
- Handelsförderung,
- Energie,
- Verkehr und
- Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit.

Die Vertragsparteien können vereinbaren, dieser Liste weitere Bereiche anzufügen, wenn dies nach ihrer Auffassung im beiderseitigen Interesse liegt oder zur Verwirklichung der Ziele des Europa-Abkommens beiträgt.

Artikel 2

Unbeschadet einer bereits bestehenden Beteiligung Rumäniens an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beschließt der im Europa-Abkommen vorgesehene Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen Rumänien sich an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann.

Artikel 3

Der Finanzbeitrag Rumäniens zu den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beruht auf dem Grundsatz, daß Rumänien die Kosten seiner Beteiligung selbst trägt.

Erforderlichenfalls kann die Gemeinschaft im Einzelfall nach den für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Regeln beschließen, den Beitrag Rumäniens zu bezuschussen.

Die Vertragsparteien können vereinbaren, daß die einschlägigen Bestimmungen des Titels VIII des Europa-Abkommens über die finanzielle Zusammenarbeit Anwendung finden.

Artikel 4

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Artikel 5

Dieses Protokoll gilt als Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Rumänien. Alle allgemeinen, institutionellen und Schlußbestimmungen finden ab Inkrafttreten dieses Protokolls auch bereits vor Inkrafttreten des Europa-Abkommens entsprechende Anwendung.

Artikel 6

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und rumänischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Gemeinschaft

Für die Regierung Rumäniens

VORSCHLAG

94/0297 (AVC)

BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION

über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Tschechischen Republik andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

UND DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments⁵,

nach Zustimmung des Rates gemäß Artikel 101 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Kopenhagen vom 21. und 22. Juni 1993 den Wunsch geäußert, daß die neuen Gemeinschaftsprogramme für die assoziierten mitteleuropäischen Länder geöffnet werden und daß dabei von den Programmen ausgegangen wird, an denen sich die EFTA-Staaten beteiligen können.

Die Kommission hat im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft ein Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik ausgehandelt -

⁵ABl. Nr. C ...

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Das am ... unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Tschechischen Republik andererseits wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Zusatzprotokolls ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der von der Gemeinschaft im Assoziationsrat jeweils einzunehmende Standpunkt wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft festgelegt.

Artikel 3

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 4 des Zusatzprotokolls vorgesehene Notifikation im Namen der Europäischen Gemeinschaft vor.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

ZUSATZPROTOKOLL

zum Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT UND DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT (im folgenden "Gemeinschaft" genannt)

einerseits und

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK

andererseits,

IN DER ERWÄGUNG, daß das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits (im folgenden "Europa-Abkommen" genannt) am 4. Oktober 1993 in Luxemburg unterzeichnet worden ist,

IN DER ERWÄGUNG, daß zu den in Artikel 1 des Europa-Abkommens genannten Zielen die Schaffung eines angemessenen Rahmens für die schrittweise Integration der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft gehört,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Gemeinschaft und die Tschechische Republik in Titel VI und in Titel VII des Europa-Abkommens übereingekommen sind, die wirtschaftliche und die kulturelle Zusammenarbeit zu fördern,

IN DER ERWÄGUNG, daß der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 21. und 22. Juni 1993 in Kopenhagen die den assoziierten Ländern eingeräumte Möglichkeit begrüßt hat, sich im Rahmen der Europa-Abkommen an Gemeinschaftsprogrammen zu beteiligen,

IN DER ERWÄGUNG, daß nach den Schlußfolgerungen der Präsidentschaft des Europäischen Rates vom 21. und 22. Juni 1993 in Kopenhagen die künftige Zusammenarbeit mit den assoziierten Ländern auf das nunmehr feststehende Ziel einer Mitgliedschaft abzustimmen ist und daß diese Zusammenarbeit zur Förderung der Integration eine Beteiligung der assoziierten Länder an Gemeinschaftsprogrammen einschließen wird,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Protokoll zu schließen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT:

... ;

DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT:

... ;

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK:

... ;

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Tschechische Republik kann sich an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft in folgenden Bereichen beteiligen:

- Forschung und technologische Entwicklung,
- Informationsdienste,
- Umwelt,
- allgemeine und berufliche Bildung und Jugend,
- Sozial- und Gesundheitspolitik,
- Verbraucherschutz,
- kleine und mittlere Unternehmen,
- Fremdenverkehr,
- Kultur,
- audiovisueller Sektor,
- Katastrophenschutz,
- Handelsförderung,
- Energie,
- Verkehr und
- Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit.

Die Vertragsparteien können vereinbaren, dieser Liste weitere Bereiche anzufügen, wenn dies nach ihrer Auffassung im beiderseitigen Interesse liegt oder zur Verwirklichung der Ziele des Europa-Abkommens beiträgt.

Artikel 2

Unbeschadet einer bereits bestehenden Beteiligung der Tschechischen Republik an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beschließt der im Europa-Abkommen vorgesehene Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen die Tschechische Republik sich an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann.

Artikel 3

Der Finanzbeitrag der Tschechischen Republik zu den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beruht auf dem Grundsatz, daß die Tschechische Republik die Kosten ihrer Beteiligung selbst trägt.

Erforderlichenfalls kann die Gemeinschaft im Einzelfall nach den für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Regeln beschließen, den Beitrag der Tschechischen Republik zu bezuschussen.

Die Vertragsparteien können vereinbaren, daß die einschlägigen Bestimmungen des Titels VIII des Europa-Abkommens über die finanzielle Zusammenarbeit Anwendung finden.

Artikel 4

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Artikel 5

Dieses Protokoll gilt als Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik. Alle allgemeinen, institutionellen und Schlußbestimmungen finden ab Inkrafttreten dieses Protokolls auch bereits vor Inkrafttreten des Europa-Abkommens entsprechende Anwendung.

Artikel 6

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und tschechischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Gemeinschaft

Für die Tschechische Republik

VORSCHLAG

94/0298 (AVC)

BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION

über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Slowakischen Republik andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

UND DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments⁶,

nach Zustimmung des Rates gemäß Artikel 101 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Kopenhagen vom 21. und 22. Juni 1993 den Wunsch geäußert, daß die neuen Gemeinschaftsprogramme für die assoziierten mitteleuropäischen Länder geöffnet werden und daß dabei von den Programmen ausgegangen wird, an denen sich die EFTA-Staaten beteiligen können.

Die Kommission hat im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft ein Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen mit der Slowakischen Republik ausgehandelt -

⁶ABl. Nr. C ...

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Das am ... unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Slowakischen Republik andererseits wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Zusatzprotokolls ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der von der Gemeinschaft im Assoziationsrat jeweils einzunehmende Standpunkt wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft festgelegt.

Artikel 3

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 4 des Zusatzprotokolls vorgesehene Notifikation im Namen der Europäischen Gemeinschaft vor.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

ZUSATZPROTOKOLL

zum Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT UND DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT (im folgenden "Gemeinschaft" genannt)

einerseits und

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK (im folgenden "Slowakei" genannt)

andererseits,

IN DER ERWÄGUNG, daß das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakei andererseits (im folgenden "Europa-Abkommen" genannt) am 4. Oktober 1993 in Luxemburg unterzeichnet worden ist,

IN DER ERWÄGUNG, daß zu den in Artikel 1 des Europa-Abkommens genannten Zielen die Schaffung eines angemessenen Rahmens für die schrittweise Integration der Slowakei in die Gemeinschaft gehört,

IN DER ERWÄGUNG, daß die Gemeinschaft und die Slowakei in Titel VI und in Titel VII des Europa-Abkommens übereingekommen sind, die wirtschaftliche und die kulturelle Zusammenarbeit zu fördern,

IN DER ERWÄGUNG, daß der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 21. und 22. Juni 1993 in Kopenhagen die den assoziierten Ländern eingeräumte Möglichkeit begrüßt hat, sich im Rahmen der Europa-Abkommen an Gemeinschaftsprogrammen zu beteiligen,

IN DER ERWÄGUNG, daß nach den Schlußfolgerungen der Präsidentschaft des Europäischen Rates vom 21. und 22. Juni 1993 in Kopenhagen die künftige Zusammenarbeit mit den assoziierten Ländern auf das nunmehr feststehende Ziel einer Mitgliedschaft abzustimmen ist und daß diese Zusammenarbeit zur Förderung der Integration eine Beteiligung der assoziierten Länder an Gemeinschaftsprogrammen einschließen wird,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Protokoll zu schließen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT:

... ;

DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT:

... ;

DIE SLOWAKEI:

... ;

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Slowakei kann sich an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft in folgenden Bereichen beteiligen:

- Forschung und technologische Entwicklung,
- Informationsdienste,
- Umwelt,
- allgemeine und berufliche Bildung und Jugend,
- Sozial- und Gesundheitspolitik,
- Verbraucherschutz,
- kleine und mittlere Unternehmen,
- Fremdenverkehr,
- Kultur,
- audiovisueller Sektor,
- Katastrophenschutz,
- Handelsförderung,
- Energie,
- Verkehr und
- Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit.

Die Vertragsparteien können vereinbaren, dieser Liste weitere Bereiche anzufügen, wenn dies nach ihrer Auffassung im beiderseitigen Interesse liegt oder zur Verwirklichung der Ziele des Europa-Abkommens beiträgt.

Artikel 2

Unbeschadet einer bereits bestehenden Beteiligung der Slowakei an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beschließt der im Europa-Abkommen vorgesehene Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen die Slowakei sich an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann.

Artikel 3

Der Finanzbeitrag der Slowakei zu den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beruht auf dem Grundsatz, daß die Slowakei die Kosten ihrer Beteiligung selbst trägt.

Erforderlichenfalls kann die Gemeinschaft im Einzelfall nach den für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Regeln beschließen, den Beitrag der Slowakei zu bezuschussen.

Die Vertragsparteien können vereinbaren, daß die einschlägigen Bestimmungen des Titels VIII des Europa-Abkommens über die finanzielle Zusammenarbeit Anwendung finden.

Artikel 4

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Artikel 5

Dieses Protokoll gilt als Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Slowakei. Alle allgemeinen, institutionellen und Schlußbestimmungen finden ab Inkrafttreten dieses Protokolls auch bereits vor Inkrafttreten des Europa-Abkommens entsprechende Anwendung.

Artikel 6

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, spanischer und slowakischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Gemeinschaft

Für die Slowakische Republik

Finanzbogen

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Öffnung der Gemeinschaftsprogramme für die assoziierten mitteleuropäischen Länder

2. HAUSHALTSLINIEN

- B7-633 - Öffnung der Gemeinschaftsprogramme für die assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder (neue Haushaltlinie im HVE 1995)**
- B7-6000 - Hilfe zur Umgestaltung der Wirtschaft für die Länder Mittel- und Osteuropas**
- B6-7211 - Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen**

3. RECHTSGRUNDLAGE

- * Europa-Abkommen mit Polen und Ungarn, die bereits ratifiziert sind, sowie mit Tschechien, der Slowakei, Bulgarien und Rumänien, für die das Ratifikationsverfahren im Gange ist.**
- * Aufgrund des bisher von den MEL bekundeten Interesses können vorläufig folgende Rechtsgrundlagen bestimmt werden, vorausgesetzt, daß diese im Hinblick auf ihre Öffnung für die assoziierten MEL geändert werden:**

Beschluß des Rates 90/685/EWG vom 21. Dezember 1990 über die Durchführung eines Aktionsprogramms zur Förderung der Entwicklung der europäischen audiovisuellen Industrie (MEDIA) (ABl. Nr. L 380 vom 31.12.1990, S.37);

Beschluß des Parlaments und des Rates 94/... vom ... (laufendes Genehmigungsverfahren für SOCRATES, LEONARDO und JUGEND FÜR EUROPA);

Entscheidung des Rates 93/500/EWG vom 13. September 1993 zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft (ALTENER-Programm) (ABl. Nr. L 235 vom 18.9.1993, S. 41);

Entscheidung des Rates 91/565/EWG vom 29. Oktober 1991 zur Förderung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft (Programm SAVE) (ABl. Nr. L 307 vom 8.11.1991, S. 34);

Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für die Umwelt (LIFE) (ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 1);

Verordnung (EWG) Nr. 2008/90 des Rates vom 29. Juni 1990 zur Förderung der Energietechnologien in Europa (THERMIE-Programm) (ABl. Nr. L 185 vom 17.7.1990, S. 1).

Die endgültigen Rechtsgrundlagen können jedoch erst dann bestimmt werden, wenn die Assoziationsräte die Öffnung der betreffenden Programme beschlossen haben.

- * Beschluß Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. Nr. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).
- * Empfehlung der Kommission an den Rat zur Erteilung von Direktiven zur Aushandlung von Zusatzprotokollen zu den Europa-Abkommen (Artikel 228 und 238).

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Der Europäische Rat war sich auf seiner Tagung am 21. und 22. Juni 1993 in Kopenhagen einig, daß "die künftige Zusammenarbeit mit den assoziierten Ländern auf das nunmehr feststehende Ziel einer Mitgliedschaft abzustimmen ist" und "ersuchte die Kommission, bis Ende des Jahres Vorschläge zur Öffnung weiterer Programme für die assoziierten Länder vorzulegen und dabei von den Programmen auszugehen, die für eine Beteiligung der EFTA-Länder schon offenstehen" - mit dem Ziel, die Integration der assoziierten MEL in die Gemeinschaft zu fördern.

Durch die Beteiligung der assoziierten mitteleuropäischen Länder an diesen Gemeinschaftsprogrammen wird ihre Integration in die Union gemäß dem Beschluß des Europäischen Rates vom Juni 1993 gefördert. Sie trägt zur Durchführung der Bestimmungen der Europa-Abkommen über die wirtschaftliche und die kulturelle Zusammenarbeit bei; außerdem können sich die assoziierten MEL auf diese Weise mit den Verwaltungsverfahren für die Gemeinschaftsprogramme in den verschiedensten Bereichen vertraut machen.

Unter den Gemeinschaftsprogrammen, an denen seitens dieser Länder ein offensichtliches Interesse besteht, zielen die Programme im Bereich der Humanressourcen (SOCRATES, LEONARDO, JUGEND FÜR EUROPA) darauf ab, die schrittweise Schaffung eines offenen europäischen Raums für Bildung und berufliche Ausbildung zu fördern und vor allem durch den Ausbau der Austausch im weiteren Sinne zur Entwicklung eines qualitativ hochstehenden Bildungssystems beizutragen.

Ziel des MEDIA-Programms ist die Förderung der Entwicklung der audiovisuellen Industrie.

Das LIFE-Programm wird den assoziierten MEL technische und finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung internationaler Übereinkünfte und der Lösung gemeinsamer oder globaler Umweltprobleme gewähren.

Die drei Programme im Energiebereich (THERMIE, ALTENER und SAVE) haben zum Ziel, die Umsetzung neuer Energietechnologien, Maßnahmen zur Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen sowie die Effizienzsteigerung bei der Verwendung anderer Energieformen als der Elektrizität zu fördern.

Hauptziel des Vierten FTE-Rahmenprogramms, in dem in erster Linie die Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen festgelegt werden, ist es, mit Hilfe einer gezielten FTE-Zusammenarbeit und unter Ausnutzung von Synergien mit anderen gemeinschaftlichen Maßnahmen den Mehrwert der FTE-Tätigkeiten der Gemeinschaft zu erhöhen, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Gemeinschaft zu verbessern und die Durchführung der anderen Gemeinschaftspolitiken gegenüber Drittländern zu unterstützen. Diese Zusammenarbeit beruht auf dem Grundsatz des beiderseitigen Vorteils.

4.2 Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über ihre Erneuerung

Aktionsprogramm für 5 Jahre (1995-1999)

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

5.1 NOA

5.2 GM

5.3 *Betroffene Einnahmen*: KEINE

6. ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

- *bis zu 100 %iger Zuschuß*
- *Zuschuß zwecks Kofinanzierung mit anderen öffentlichen oder privaten Geldgebern*
- *Erstattung nicht vorgesehen*

Die Art der Ausgaben/Einnahmen richtet sich nach den Basisprogrammen.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme im Haushaltsjahr 1995 (Angabe der Kosten je Einheit)

Für die Anlaufzeit der Beteiligung der assoziierten MEL an den Gemeinschaftsprogrammen kann der Mittelbedarf zur Zeit noch nicht genau geschätzt werden.

Da die Berechnung des Beitrags der MEL zur Finanzierung ihrer Beteiligung an den Programmen auf dem Grundsatz beruht, daß diese Länder die Kosten ihrer Beteiligung selbst tragen, könnten im Einzelfall erforderlichenfalls Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt bereitgestellt werden:

- im Rahmen von PHARE in Höhe von höchstens 10 % des Gesamtbetrags des nationalen Richtprogramms oder
- im Namen der neuen Haushaltslinie B7-633 für das Haushaltsjahr 1995; in diese Haushaltslinie wird ein "p.m." eingetragen; oder
- hinsichtlich der Ausgaben für die Beteiligung am Vierten FTE-Rahmenprogramm im Rahmen der einschlägigen Haushaltslinien

im Rahmen des Vierten FTE-Rahmenprogramms, soweit dies zulässig ist, also wenn es um die Finanzierung ihrer Beteiligung an den eigentlichen FTE-Projekten geht,

oder im Rahmen der Mittel für die Außenpolitik zur Entwicklung ihres wissenschaftlichen und technischen Potentials insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung ihrer Infrastrukturen, von denen die FTE-Aktivitäten abhängen.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Aufschlüsselung	VE in Mio. ECU		
	Haushalt 1994	HVE 1995	Veränderung in %
im gegenwärtigen Stadium nicht anwendbar			--
			--
			--
			--
			--
INSGESAMT	0		--

7.3 Operationelle Ausgaben für Studien, Expertensitzungen usw., die in Teil B enthalten sind: KEINE

(siehe Anhang IIIa der Mitteilung der Kommission vom 22.4.1992, die als Anhang VIII beigelegt ist).

7.4 Fälligkeitsplan bei mehrjährigen Maßnahmen, für die der für notwendig erachtete Betrag (im grundlegenden Rechtsakt) festgelegt ist

- Für notwendig erachteter Betrag: Mio. ECU KEINER

8. VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN (UND GEGEBENENFALLS ERGEBNISSE)

Alle Verträge, Übereinkünfte und rechtlichen Verpflichtungen der Kommission sehen vor, daß die Kommission und der Rechnungshof eine Kontrolle an Ort und Stelle durchführen können. Unter anderem sind die Begünstigten zur Berichterstattung und zur Erstellung einer finanziellen Abrechnung im

Zusammenhang mit den Maßnahmen verpflichtet, welche nach Maßgabe des Ziels der gemeinschaftlichen Finanzierung sowohl auf ihren Inhalt als auch auf die Förderungswürdigkeit der Ausgaben geprüft werden.

Die Betrugsbekämpfungsmaßnahmen werden in Zusammenarbeit mit der GD I und den Delegationen der Kommission von den Generaldirektionen der Kommission durchgeführt, die für die jeweiligen Programme zuständig sind.

9. ANGABEN ZUR KOSTENWIRKSAMKEITSANALYSE

9.1 Zielgruppe

Zielgruppe: die Bevölkerung der mitteleuropäischen Länder, die ein Assoziationsabkommen mit der EG geschlossen haben.

9.2 Follow-up und Bewertung

Im allgemeinen erfolgen das Follow-up und die Bewertung der Beteiligung der MEL an den Programmen auf der Ebene der Assoziationsräte und -ausschüsse, die nach Artikel 2 der Zusatzprotokolle die Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung dieser Länder festlegen. Ferner erfolgen angesichts der großen Vielfalt der Programme, an denen sich die MEL beteiligen können, das Follow-up und die Bewertung der einzelnen Programme im Einzelfall nach den in dem jeweiligen Programm vorgesehenen Regeln und Modalitäten.

KMU-INFORMATION

(Auswirkungen des Vorschlags auf die KMU und auf die Beschäftigung)

Die Zusatzprotokolle können allenfalls mittelbare wirtschaftliche Auswirkungen haben. Ihre Auswirkungen entziehen sich daher einer genauen Bewertung.

ISSN 0254-1467

KOM(94) 599 endg.

DOKUMENTE

DE

02 11

Katalognummer : CB-CO-94-624-DE-C

ISBN 92-77-83527-3
